

Glückstädter Straße 17
21682 Stade

Tel. 04141 492-300
Fax 04141 492-340

Wiesenstraße 16
21680 Stade

Tel. 04141 954-950
Fax 04141 954-958

Abwesenheit in Schule und Betrieb

1) Abwesenheit wegen Krankheit

- Können Schüler*innen nicht am Unterricht teilnehmen, teilen sie dieses der Schule (Telefonnummer s. o.) und dem Betrieb **sofort** mit.
- Die Schüler*innen legen spätestens am ersten Schultag nach Ende der Krankheit eine **schriftliche Krankmeldung** in Form eines Geschäftsbriefes vor.
- Fehlen Schüler*innen länger als drei Tage, so legen sie auch in Praxiszeiten spätestens am **4. Fehltag** eine **ärztliche Bescheinigung** vor.
- Die Lehrer*innen legen die Entschuldigungen / Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen direkt ins Fach der Klassenleitung.
- Erkrankten Schüler*innen in der Schule, melden sie sich bei der Lehrkraft, bei der sie Unterricht haben bzw. haben werden. Die Lehrkraft entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Die Schulleitung kann im **begründeten Einzelfall** eine ärztliche Bescheinigung vom ersten Fehltag an verlangen. Wird diese nicht vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig.

2) Abwesenheit aus anderen Gründen

- Möchten Schüler*innen aus persönlichen Gründen vom Unterricht befreit werden, stellen sie **rechtzeitig** einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung mit Angabe des Grundes an die Klassenleitung. Die Klassenleitung entscheidet über den Antrag (ein Tag Beurlaubung) oder nach Stellungnahme der Klassenleitung die Schulleiterin (mehr als ein Tag).
- Die Schüler*innen vereinbaren und nutzen **Termine** außerhalb der Unterrichtszeit.

3) Fehltage und entschuldigtes Fehlen

- Fehltage und entschuldigte Fehltage erscheinen gesammelt in den Zeugnissen der Berufsschule, der Berufseinstiegsschule, der Berufsfachschule nach Anlage 3 zu § 33 BbS-Vo, der Klasse 1 der berufsqualifizierenden Berufsfachschule und Klasse 11 der Fachoberschule. Leistungen, die an unentschuldigten Fehltagen nicht erbracht werden, werden in der Regel mit ungenügend gewertet. Die Klassenleitungen informieren die Ausbildungsbetriebe, wenn dieses im Ausbildungsvertrag vereinbart wurde oder die/der Schüler*in und die/der Sorgeberechtigte*r zugestimmt haben.
- Die Klassenleitungen sprechen mit der/dem Schüler*in und der/dem Sorgeberechtigte*r bei häufigen Fehlzeiten. Sie informieren das Ordnungsamt und es kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.
- Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schüler*innen das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.

4) Versäumter Unterrichtsstoff

- Die Schüler*innen holen den versäumten Unterrichtsstoff **selbstständig** nach.
- Versäumen Schüler*innen eine Klassenarbeit entschuldigt, vereinbaren sie mit der Lehrkraft einen Termin zum Nachschreiben.
Die Schule bietet regelmäßig einen Termin zum Nachschreiben an.